

[Sprüche]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **33 (1955)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Altersversicherung auch in den Niederlanden

Der Sozialwirtschaftliche Rat, eine amtliche Instanz, die der niederländischen Regierung auf Wunsch in wirtschaftlichen und sozialen Fragen Gutachten erteilt, hat nach zweijährigen Vorbereitungen in einem Entwurf die Grundzüge einer obligatorischen Altersversicherung für das ganze Volk ausgearbeitet.

Nach dieser Vorlage — worüber allerdings noch das Parlament zu beraten haben wird, soll die Fürsorge für das Alter mittelst einer für jedermann obligatorischen Sozialversicherung geregelt werden. Ab 1. Januar 1955 soll für alle in den Niederlanden ansässigen Personen — also auch für Ausländer — die das Alter von 65 Jahren erreicht haben, eine Basispension von jährlich 1260 Gulden pro Ehepaar und 756 Gulden für Unverheiratete zur Auszahlung gelangen. Ausser Betracht fallen dabei die allfälligen Einkünfte aus Arbeit, Vermögen, Pension oder anderweitigen Versicherungen.

Die Prämie wird ungefähr fünf Prozent vom jährlichen Einkommen betragen, wobei die Höchstgrenze auf 6000 Gulden pro Jahr festgestellt ist. Die Prämien sind durch die Arbeitnehmer oder bei selbständig Erwerbenden aus ihrem Einkommen zu entrichten. Der Rat drückt die Hoffnung aus, dass die Arbeitgeber vollständige Kompensation — in der Form einer Lohnerhöhung — geben werden. Die der Wirtschaft aufgebürdeten Lasten sollen durch Steuerermäßigungen ausgeglichen werden.

Die Finanzierung dieser Altersfürsorge soll nicht auf Grund einer Kapitaldeckung, sondern mittelst eines Umlageverfahrens erfolgen. Im Gegensatz zum Beispiel zu der Altersversicherung in der Schweiz können mit diesem System die Auszahlungen leichter dem Niveau der Löhne und Preise angepasst werden. — Für die Durchführung ist eine «Anlaufzeit» von fünf Jahren vorgesehen. Erst nach diesem Termin wird die obenerwähnte Basispension (im ersten Jahre zum Beispiel nur 300 Gulden) voll zur Auszahlung gelangen. Man schätzt, dass zunächst hiefür pro Jahr eine halbe Milliarde Gulden notwendig sein wird. «Basler Nachrichten»

*Keine Kunst ist's, alt zu werden;
Es ist Kunst, es zu ertragen.*

Goethe